

Finanzielle Förderung durch das Land

Am 20.12.1972 Bewilligung von 60.000,-- DM zur Abgeltung der im Zusammenhang mit dem Aufbau der kommunalen EDV-Organisation bis zum 31.12.1973 erbrachten Vorleistungen.

Am 21.12.1972 140.000,-- DM als Zuschuß zu den Kosten der Erstausstattung des KGRZ.

Am 28.6.1973 2 Millionen DM als Landeszuschuß zu den Kosten der Errichtung des KGRZ Koblenz.

Am 27.2.1976 510.900,-- DM als Zuweisung zu den Kosten des lfd. Betriebs im Jahre 1974 (erstes Jahr als KGRZ).

Am 16.11.1976 fand in Mainz eine Sitzung des Koordinierungsausschusses statt. Bei dieser Gelegenheit habe ich mit dem Sachbearbeiter beim Innenministerium, Herrn Martin, gesprochen und ihn befragt, wann und in welcher Höhe ein Zuschuß für das Jahr 1976 zu erwarten sei. Herr Martin erklärte mir, daß die endgültige Entscheidung deshalb noch ausstehe, weil der Innenausschuß dazu seine Zustimmung geben müßte. Es wäre zu erwarten, daß noch im Haushaltsjahr 1976 zumindest ein Abschlag in Höhe von 90 % des Vorjahreszuschusses geleistet würde.

Da die Angelegenheit heute noch unerledigt ist, habe ich mich am 12. d. Monats telefonisch mit dem MdI in Verbindung gesetzt. Herr Martin sagte mir, daß der Termin für die Sitzung des Innenausschusses noch nicht feststeht. Nach der Höhe des Zuschusses befragt gab er mir zur Antwort, daß er damit im Augenblick überfragt sei. Er wolle aber die Sache nachprüfen und mir umgehend telefonisch Bescheid geben. Dies ist bis zur Stunde nicht erfolgt.

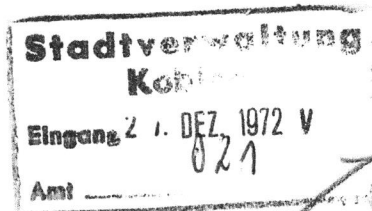
Auf meinen Antrag hin wurde dieser Punkt auf die Tagesordnung der nächsten KGRZ-Leiter-Sitzung, die am 20.1.1977 in Mainz stattfinden soll, aufgenommen. Meines Erachtens muß erreicht werden, daß das MdI Abschläge auf die zu erwartenden Zuschüsse leistet.

**Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern**

Mainz, den 20.12.1972
Schillerplatz 3-5
Fernruf 161, bei Durchwahl 16
Postfach 9290

Az.: 246 - 53/0
(Bei Rückfragen bitte angeben)

An die
Stadtverwaltung
5400 Koblenz



Werner Gast
- Postkopie an 901 -
28/12
19/12

Betr.: Finanzielle Förderung der kommunalen Gebietsrechenzentren;
hier: Zuschuß zu den von den Trägerstädten erbrachten Vorleistungen

Zur Abgeltung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Aufbau der kommunalen EDV-Organisation bis zum 31.12.1972 erbrachten Vorleistungen bewilligen wir Ihnen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen einen Zuschuß in Höhe von

60.000.- DM

(in Worten: sechzigtausend Deutsche Mark).

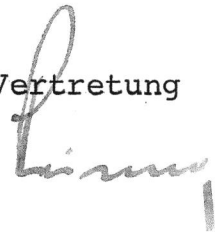
Der Zuweisung liegen die von Ihnen mit Schreiben vom 21.3. und vom 13.12.1972 für die Mitarbeit an der Entwicklung landeseinheitlicher Verfahren für das Einwohnerwesen ("System Gemeindetag" sowie "Landessystem/kommunaler Teil") und das Personalwesen geltend gemachten und nachgewiesenen Kosten zu Grunde.

Die Zuweisung wird mit der Auflage gewährt, daß die geförderten Verfahren und Programmsysteme allen kommunalen Gebietsrechenzentren sowie dem Landesrechenzentrum Rheinland-Pfalz zur unentgeltlichen Nutzung bzw. im letzteren Falle auch zur Weitergabe an andere Rechenzentren der öffentlichen Verwaltung, zur Verfügung gestellt werden.

Ferner erfolgt die Bewilligung unter Zugrundelegung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 1 der Landesrichtlinien zu § 64a RHO vom 26.8.1954 - MinBl. Sp. 779 in der geltenden Fassung).

Wir haben die Landeshauptkasse bereits angewiesen, den bewilligten Betrag an Ihre Stadtkasse zu überweisen.

In Vertretung

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'L. ...', written over the printed text 'In Vertretung'.

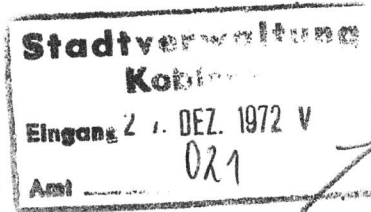
Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern

Az.: 246 - 53/0
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Mainz, den 21.12.1972
Schillerplatz 3-5
Fernruf 161, bei Durchwahl 16
Postfach 8280

An die
Stadtverwaltung

5400 Koblenz



Barren West
- Photokopie an 901 -
28/12
1.29/12.

Betr.: Finanzielle Förderung der kommunalen Gebietsrechenzentren;

hier: Landeszuschuß zu den Kosten für die Erstaussstattung des KGRZ

Auf Ihren Antrag vom 7.11.1972 bewilligen wir Ihnen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen einen Zuschuß zu den Kosten der Erstaussstattung des kommunalen Gebietsrechenzentrums in Höhe von

140.000.- DM

(in Worten: einhundertvierzigtausend Deutsche Mark).

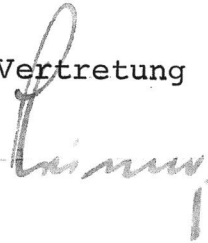
Die Bewilligung erfolgt unter Zugrundelegung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 1 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO vom 26.8.1954 - MinBl. Sp. 779 in der geltenden Fassung).

Die zweckentsprechende Verwendung dieser Zuweisung ist uns gemäß Abschnitt D der Richtlinien bis spätestens 31.10.1973 zu erbringen. Die Zuweisung ist zurückzuzahlen, wenn Ihre

Trägerschaft für das kommunale Gebietsrechenzentrum nicht zustande kommt oder der bewilligte Betrag nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Wir haben die Landeshauptkasse bereits angewiesen, den bewilligten Betrag an Ihre Kasse zu überweisen.

In Vertretung

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'Linn', written over a horizontal line.

Rheinland-Pfalz

Ministerium des Innern

Az.: 362 - 95/16

(Bei Rückfragen bitte angeben)

246 - 53/0

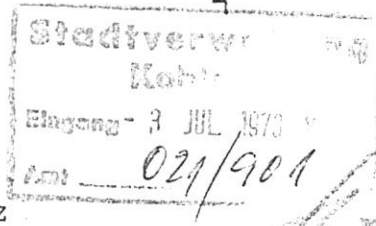
Mainz, den

Schillerplatz 3-5

Fernruf 161, bei Durchwahl 16

Postfach 3280

An die
Stadtverwaltung
5400 K o b l e n z



901 hat Original

[Handwritten signature and date: 16.17.]

Betr.: Finanzielle Förderung der kommunalen Gebietsrechenzentren;
hier: Landeszuschuß zu den Kosten der Errichtung des
kommunalen Gebietsrechenzentrums Koblenz

Anlg.: -1-

Aufgrund Ihres Antrages vom 16.5.1973 bewilligen wir Ihnen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen aus Mitteln des Investitionsstocks für die Errichtung des kommunalen Gebietsrechenzentrums in Ihrer Trägerschaft einen Zuschuß in Höhe von 60 % der als zuschußfähig anerkannten Baukosten nach dem Kostenanschlag.

Der Zuschuß ist begrenzt auf

2.000.000.- DM

(in Worten: 2 Millionen DM).

Die Bewilligung erfolgt unter Zugrundelegung des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 6.7.1972 (GVBl. S. 243) in Verbindung mit den Richtlinien über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Investitionsstock vom 1.10.1972 (MinBl. Sp. 1019), sowie unter Zugrundelegung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 1 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO vom 26.8.1954 - MinBl. S. 779 in der geltenden Fassung).

Die Zuweisung ist zurückzuzahlen, wenn Ihre Trägerschaft für das kommunale Gebietsrechenzentrum nicht zustande kommt oder der bewilligte Betrag nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Bei der Bewilligung der Zuweisung wird von einem Abschreibungszeitraum für die geförderte Maßnahme von 20 Jahren ausgegangen. Die Abschreibung bemißt sich nach jährlich gleichbleibenden Beträgen (linear).

Wenn die "Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der KGRZ" von Ihnen vor Ablauf dieses Zeitraumes gekündigt wird, ist die Zuweisung anteilig zurückzuzahlen.

Die Bezirksregierung Koblenz wird ermächtigt, Auszahlungen im Rahmen dieses Bewilligungsbescheides zu leisten.

Aufgrund der uns von Ihnen bereits nachgewiesenen Aufwendungen für die Baumaßnahme beauftragen wir die Bezirksregierung, Ihnen einen Teilbetrag in Höhe von 1.500.000.- DM zuzuweisen.

Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt ebenfalls durch die Bezirksregierung Koblenz nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis erbracht haben, daß der Betrag für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungsnachweises benötigt wird.

Die zweckentsprechende Verwendung dieser Zuweisung ist dem Ministerium des Innern nach Nr. 3.15 und 3.16 der Richtlinien über die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nachzuweisen.

Anliegenden Vordruck über die Anerkenntnis der allgemeinen Bewilligungsbedingungen bitten wir, nach Unterzeichnung an uns zurückzusenden.


Heinz Schwarz